



Informationen zu Änderungen im Sozialhilfegesetz ab 1. Januar 2018

Mit dem IV. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG) werden seit 1. Januar 2018 Änderungen vollzogen, die nicht nur für die Sozialämter von Interesse sind. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen für Fachpersonen aus Beratungsstellen, Berufsbeistandschaften und weitere Interessierte aufgeführt.

1 Soziale und berufliche Integration

1.1 Grundsatz der sozialen und beruflichen Integration

Die persönliche Sozialhilfe, bestehend aus finanzieller Sozialhilfe und betreuender Sozialhilfe, bezweckt die Eigenverantwortung und die Selbsthilfe der Hilfebedürftigen sowie die soziale und die berufliche Integration zu fördern. Dieser Grundsatz wurde neu ins SHG aufgenommen (Art. 2 Abs. 1 Bst. b SHG).

1.2 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Neu wird für sämtliche Gemeinden eine Mitwirkungspflicht im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) verankert (Art. 8a SHG). Bisher erfolgte die Zusammenarbeit auf Basis von Vereinbarungen, die mit der gesetzlichen Verankerung hinfällig werden. Der Begriff der IIZ lehnt sich an das Bundesrecht an, das die beteiligten Institutionen aufführt. IIZ ist eine gemeinsame Strategie zur aktiven, zielgerichteten Zusammenarbeit verschiedener Partnerorganisationen aus den Bereichen Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Suva, Sozialhilfe und weiteren Organisationen. Ziel der IIZ ist die nachhaltige berufliche Integration von Personen mit gesundheitlichen und persönlichen Einschränkungen in den ersten Arbeitsmarkt. Mehr Informationen zur IIZ Kanton St.Gallen sind auf der Webseite des Amtes für Wirtschaft und Arbeit, www.awa.sg.ch, zu finden.

1.3 Vereinbarung oder Anordnung von Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration

Neben der vorrangigen Pflicht der sozialhilfebeziehenden Personen, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit anzunehmen (Art. 12 SHG), können betroffene Personen neu aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage auch zu Massnahmen für ihre soziale oder berufliche Integration verpflichtet werden. Dabei soll aber nach Möglichkeit eine Vereinbarung mit der betroffenen Person angestrebt werden. Erfüllt die betroffene Person die vereinbarten Integrationsbemühungen, wird dies mit Zulagen zur ordentlichen Sozialhilfe berücksichtigt (Art. 12a SHG).



2 Bemessung und Kürzungen

2.1 Bemessung der Sozialhilfe

Die Bemessung orientiert sich neu an den Richtlinien der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS). Die Regierung erklärt diese Richtlinien unter bestimmten Voraussetzungen für allgemein verbindlich, wenn sie von der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten anerkannt sind (Art. 11 SHG). Die anerkannten Richtlinien bzw. die Praxishilfe der KOS sind auf der Webseite www.kos-sg.ch veröffentlicht.

2.2 Grundlagen für Kürzungen im Einzelfall

Die Bestimmungen für Kürzungs- oder Einstellungsmöglichkeiten wurden erweitert und präzisiert. Für die Kürzung ist eine Bandbreite von 5 bis 30 Prozent der ordentlichen Leistungen möglich (Art. 17 Abs. 1 SHG). Dabei soll die maximale Kürzung erst bei wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten angeordnet werden. Bei Sanktionen ist generell der verfassungsmässige Anspruch der betroffenen Person auf Nothilfe zu beachten (Art. 12 Bundesverfassung). Konkretisiert werden zudem bestimmte verfahrensmässige Anforderungen (z.B. Verwarnung, Androhung und Fristansetzung), die für die Durchsetzung der Sanktionen nach der gängigen Rechtsprechung bereits heute erforderlich sind.

3 Sozialhilfe für Familien und Elternschaftsbeiträge

3.1 Situation Minderjähriger berücksichtigen

Kinder und Jugendliche sind mit ihren Familien überdurchschnittlich häufig auf Sozialhilfe angewiesen. Die Ursachen dafür können nicht in der Sozialhilfe verändert werden. Um die Folgen zu vermindern, sind neu bei Kürzungen oder der Einstellung von Sozialhilfe die Interessen von Minderjährigen zu berücksichtigen. Bei Kürzungen oder bei der Einstellung der Sozialhilfe soll der Bedarf von Minderjährigen, die im Haushalt leben, ausgenommen werden (Art. 17 Abs. 2 SHG und Art. 17a Abs. 2 SHG).

3.2 Fehlende Mankoteilung im Kindesunterhalt

Mit der Revision der Bestimmungen zum Kindesunterhalt im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (abgekürzt ZGB; SR 210) wurde die «Mankoteilung», das heisst die Aufteilung des Fehlbetrags für den Kindesunterhalt auf beide Elternteile, geprüft und wieder verworfen. Der Unterhaltsschuldnerin oder dem Unterhaltsschuldner ist, wie bisher, zumindest das betriebsrechtliche Existenzminimum zu belassen. Reichen die Einkommen nach einer Trennung oder Scheidung nicht mehr zur Deckung der Bedürfnisse beider Haushalte und der Kinder aus, so geht der Fehlbetrag (Manko) in der Regel zulasten des Haushalts, in dem das Kind bzw. die Kinder betreut werden. Mangels ausreichender Mittel müssen dieser Elternteil und das Kind in der Regel Sozialhilfe beantragen (Botschaft zu einer Änderung des ZGB (Kindesunterhalt) vom 29. November 2013, BBl 13.101, Seite 558ff).

In solchen Fällen ist neu vorgesehen, dass im Entscheid oder Vertrag über den Kindesunterhalt nicht nur der Betrag der Geldzahlung anzugeben ist, den die Eltern unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit leisten können und müssen, sondern auch der Betrag, der zur Deckung des gebührenden Unterhalts des Kindes fehlt (Art. 287a ZGB und



Art. 301a ZPO). Mit der Änderung des SHG soll der Elternteil, der ein Kind betreut, bei dem ein solcher Fehlbetrag festgestellt wurde, von der Rückerstattungspflicht ausgenommen. Damit können negative Folgen der fehlenden Mankoteilung für den Elternteil, der die Hauptbetreuung übernimmt, vermindert werden (Art. 18 Abs. 1^{bis} Bst. b SHG).

3.3 Sozialhilfe und Elternschaft

Im Rahmen des Revisionsprojekts wurde zunächst die Abschaffung der Mutterschaftsbeiträge vorgeschlagen. Der Kantonsrat hat sich aber entschieden, die Mutterschaftsbeiträge nicht abzuschaffen, das Gesetz aber an die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen anzupassen. Die Mutterschaftsbeiträge sind neu «Elternschaftsbeiträge» (Gesetz über Elternschaftsbeiträge; sGS 372.1). Eltern haben einen Anspruch auf Elternschaftsbeiträge, wenn sich wenigstens ein Elternteil persönlich der Betreuung und Erziehung widmet.

Die Berechnungsgrundlagen und die Bezugsdauer bleiben unverändert. Die Wohnsitzgemeinde kann neu nach Ablauf der Beitragsdauer freiwillige Beiträge zur Verhinderung einer Notlage bis zur Schulpflicht des Kindes vorsehen.

Neu haben Personen, die bereits Sozialhilfe beziehen, keinen Anspruch mehr auf (höhere) Elternschaftsbeiträge. Den Folgen des Ausschlusses der Sozialhilfebeziehenden von den Elternschaftsbeiträgen wird mit folgenden Bestimmungen oder Massnahmen begegnet:

- Wer sein Kind selbst betreut, kann während sechs Monaten seit der Geburt nicht zur Annahme einer Arbeit oder zu Massnahmen zur beruflichen Integration verpflichtet werden (Art. 12b Abs. 2 SHG);
- Nach der Geburt eines Kindes im Haushalt wird die Rückerstattungspflicht während sechs Monaten aufgehoben. Wie bei den bisherigen Mutterschaftsbeiträgen werden die Aufwendungen für den ganzen Haushalt berücksichtigt (Art. 18 Abs. 1^{bis} SHG);
- Dem erhöhten Bedarf nach einer Geburt, z.B. für Ausstattung und Windeln, kann bei Sozialhilfebeziehenden mit «Situationsbedingten Leistungen» begegnet werden.

4 Betreuende Sozialhilfe

4.1 Datenaustausch

Im Bereich der Leistungen der betreuenden Sozialhilfe erfüllt der Datenaustausch einen anderen Zweck als im Bereich der Anspruchsprüfung in der finanziellen Sozialhilfe: Es geht dabei um die Förderung der Zusammenarbeit von Akteurinnen und Akteuren im präventiven Bereich. Daher wird regelmässig mit Vollmachten der betroffenen Personen gearbeitet, welche die Datenbearbeitung im Einzelfall ermöglichen. Diese Praxis hat sich bewährt und soll Vorrang haben. In Fällen, in denen keine Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden kann, die Datenbekanntgabe im Einzelfall aber für die Förderung der sozialen oder beruflichen Integration der betroffenen Person erforderlich ist, besteht in Art. 8b SHG neu eine gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch. In diesen Fällen ist jedoch sicherzustellen, dass die betroffene Person über die Datenbekanntgabe informiert wird. Für andere öffentliche Organe und Institutionen, mit denen die Sozialämter zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration zusammenarbeiten (z.B. RAV), bestehen



in den massgeblichen Grundlagen analoge Bestimmungen zur Datenbekanntgabe ohne Vollmacht (z.B. Art. 85f Abs. 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz).

4.2 Keine Rückzahlung von Leistungen der betreuenden Sozialhilfe

Leistungen der betreuenden Sozialhilfe sind von der Rückerstattung ausgeschlossen. Dies war gemäss den Richtlinien der KOS bereits bisher der Fall. Die Verankerung der Bestimmung zur Ausnahme von der Rückerstattungspflicht für die Kosten von Teilnahme an Massnahmen zur beruflichen oder sozialen Integration und für die Kosten für die betreuende Sozialhilfe, insbesondere die sozialpädagogische Familienbegleitung (Art. 18 Abs. 2 SHG), dürfte zur Klärung beitragen.

Weitere Bestimmungen zur betreuenden Sozialhilfe sind Teil des zweiten Revisionspakets. Dabei geht es vor allem um die Verankerung des Grundangebots Sozialberatung und die Klärung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

5 Ausblick auf den V. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Der IV. Nachtrag zum SHG war auf die finanzielle Sozialhilfe und Teile der betreuenden Sozialhilfe fokussiert. Das Sozialhilfegesetz umfasst aber neben der finanziellen Sozialhilfe verschiedene weitere Bereiche. Mit einem zweiten und abschliessenden Schritt der Gesetzesrevision, dem V. Nachtrag SHG, sind Anpassungen in den Bereichen der stationären Sozialhilfe vorgesehen. Insbesondere soll mit dieser Revision Rechtsunsicherheiten bei der Finanzierung von Aufenthalten in stationären Einrichtungen (Kinder- und Jugendheime, Frauenhaus, betreutes Wohnen, Sterbehospiz usw.) begegnet werden.

Die Vernehmlassung zu diesem Teil der Revision wurde im Oktober 2017 abgeschlossen. Im Jahr 2018 werden die Beratungen im Kantonsrat erfolgen. Sie können diese im Ratsinformationssystem, www.ratsinfo.sg.ch, verfolgen. Die Regierung wird über die Inkraftsetzung entscheiden.

Elisabeth Frölich Edelmann, Leiterin Abteilung Familie und Sozialhilfe
Adela Civic, Sozialarbeiterin FH, Fachbereich Sozialhilfe
Monika Rohner Bühlmann, Sozialarbeiterin FH, Fachbereich Sozialberatung

St.Gallen, Januar 2018